

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2020

Nr. 2020/794

## Verordnung über die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorST-V)

---

### 1. Ausgangslage

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen im Kanton Solothurn am 11. Mai 2020 erfolgt unter Einhaltung der vom Volksschulamt (VSA) am 30. April 2020 erlassenen COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht. Diese Richtlinien präzisieren die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundprinzipien.

Dabei werden in vielfältiger Art und Weise Regeln festgelegt, wie die vom BAG empfohlenen Abstandsvorschriften so gut wie möglich im Schulalltag umgesetzt werden können. Die COVID-19 Richtlinie für den Präsenzunterricht enthalten das kantonale Schutz- und Betriebskonzept mit verbindlichen Anordnungen und Eckwerten und mit Handlungsfeldern für die Umsetzung der Schule. Die Schulen können gemäss den lokalen Gegebenheiten Ergänzungen vornehmen. So werden z.B. Empfehlungen abgegeben wie Warteschlangen etwa in engen Fluren, vor Waschbecken in den Klassenzimmern oder in Essensbereichen vermieden werden können.

Gleichzeitig wird bezüglich der Schülertransporte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen, auf die Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs hingewiesen. Schülerinnen und Schüler, die bisher in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr zu den Schulstandorten anreisen, sollten dies auch weiterhin tun. Ein temporärer Umstieg auf Schülertaxis ist nicht möglich.

Das vom Bundesamt für Verkehr (BAV), SBB sowie Postauto erarbeitete Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr sieht seitens der Fahrgäste folgende Empfehlungen vor:

- Abstandhalten;
- Masken tragen, wenn Abstand nicht möglich ist;
- Stosszeiten vermeiden.

Insbesondere im Schulkreis Bucheggberg führt das Schüleraufkommen auf einzelnen Kursen des öffentlichen Verkehrs zu offensichtlichen und krassen Widersprüchen zwischen dem kantonalen Schutzkonzept und der Realität.

In anderen Regionen verteilt sich das Schüleraufkommen auf mehrere Kurse, mischt sich weniger mit dem Pendlerverkehr oder wird ohnehin ausserhalb des Fahrplanangebots bewältigt.

Da das Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr bloss empfehlenden Charakter aufweist, mag es zwar rechtlich zulässig sein, wenn nach einem, sorgfältig nach den Regeln des Volksschulamtes durchgeführten Schultag, 70 Schülerinnen und Schüler in einem überfüllten Bus zusammen mit anderen Passagieren nach Hause transportiert werden; die Situation wirkt aber irritierend.

Vor diesem Hintergrund muss für die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten infolge der Corona-Pandemie durch den Kanton Solothurn eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Zuständigkeit**

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen (vgl. Art. 79 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1).

Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV bezweckt zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dient er der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Notverordnungen Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen, bis die COVID-19-Pandemie ausgestanden ist. Es handelt sich hierbei um die Bewilligung von Ausgaben, welche aufgrund der verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeitsordnung nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegen.

### **2.2 Gesetzliche Grundlage für die Zeit der Gültigkeit der Massnahmen gegen die Corona-Pandemie**

Die zusätzlichen, losgelöst vom öffentlichen Fahrplanangebot durchzuführenden Schülertransporte müssen auf die Zeit der Gültigkeit der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen an obligatorischen Schulen beschränkt sein (Art. 5 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Eine Weiterführung dieser Schülertransporte ausserhalb des Angebots des öffentlichen Verkehrs über die Zeit der Corona-Pandemie hinaus würde Bundesrecht verletzen. Gemäss Art. 30 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB; SR 745.11) kann eine Bewilligung für solche Transporte nur erteilt werden, wenn bestehende Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Würde der Transport der Schülerinnen und Schüler zu den Schulstandorten nicht mit dem öffentlichen Verkehr bewältigt, könnte der für die Aufrechterhaltung des Fahrplanangebots notwendige Kostendeckungsgrad nach kantonalem Recht (§ 14 Grundangebotsverordnung; BGS 732.4) nicht erreicht werden. Der öffentliche Verkehr im Bezirk Bucheggberg müsste mangels Nachfrage weitgehend eingestellt werden.

Das Schüleraufkommen ist im Bezirk Bucheggberg von besonderer Wichtigkeit für die Sicherung des Fahrplanangebots. Würden die Schülertransporte ausserhalb des öffentlichen Fahrplanangebots aufrechterhalten, hätte dies eine Gefährdung der bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs zur Folge, was sich mit dem Bundesrecht nicht vereinbaren liesse.

### **2.3 Kostenfolgen**

Aus heutiger Optik kann davon ausgegangen werden, dass lediglich im Bezirk Bucheggberg zusätzliche Schülertransporte nötig sind. Das im Entwurf vorliegende Transportkonzept des Schulverbandes Bucheggberg für die Zeit während der Corona-Pandemie weist zusätzliche Kosten

von wöchentlich Fr. 30'000.00 aus. Aufgrund der hohen Kosten soll das vom Schulverband vorgelegte Konzept vorläufig bis Ende des Schuljahres 2019 / 2020 gelten. So bald als möglich müssen kostengünstigere Varianten des Schülertransportes erarbeitet werden, welche spätestens mit Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 zum Tragen kommen sollen.

§ 2 Abs. 1 Bst. a des Verordnungsentwurfes setzt für die Übernahme der Kosten durch den Kanton voraus, dass ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem Schutzkonzept des Schulträgers und der Situation im öffentlichen Verkehr besteht. Diese Voraussetzung dient dazu, Gesuche zur Übernahme der Kosten von Schülertransporten aufgrund der Covid-19-Pandemie differenziert zu beurteilen.

Der Kanton kommt gemäss § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BGS 732.1) alleine für die Kosten von Schülertransporten auf. Auch die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verbundenen Mehrkosten werden dem Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» angerechnet.

## 2.4 Inkraftsetzung und Befristung

Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Kantonsrat, rückwirkend auf 18. Mai 2020 in Kraft. Ihre Rechtskraft ist, unter Vorbehalt der teilweisen Überführung der Notverordnung in ein Bundesgesetz, auf die Zeitdauer der Gültigkeit der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen an obligatorischen Schulen beschränkt (Art. 5 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Die Verordnung fällt gemäss Art. 79 Abs. 4 Satz 3 KV zudem spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

## 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Vorberatende Kommissionen**

Finanzkommission  
Bildungs- und Kulturkommission

**Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Bau- und Justizdepartement (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Staatskanzlei (eng, rol) (2)  
Departement für Bildung und Kultur  
Volksschulamt  
Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Aktuariat Finanzkommission  
Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
GS  
BGS  
Amtsblatt

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.